

Notariatsangestellten in den LPGs bei der Jahresabrechnung, über ihre gesellschaftliche Mitarbeit im DFD, der Nationalen Front usw. In Aschersleben wurde über die Bildung einer Frauenbrigade in einer LPG berichtet, und im Stützpunkt Halle gab es einen regen Erfahrungsaustausch über die ökonomisch rentabelste Bearbeitung von Verträgen. Um die Arbeit mit den technischen Kräften auch weiterhin zu fördern, müssen jedoch folgende Hinweise noch besser berücksichtigt werden: Im Vordergrund der Leitungstätigkeit muß die systematische Schulungs- und Erziehungsarbeit stehen. In den Arbeitsbesprechungen und Schulungen usw. sind die Probleme aus der täglichen Arbeit des Notariats (z. B. auch aus Eingaben der Bevölkerung) unter Beachtung unserer gesellschaftlichen Entwicklung gründlich auszuwerten. Die Arbeitsbesprechungen sind zu Foren der

Kontrolle und Anleitung sowie der Qualifizierung der Mitarbeiter zu machen. Durch offene und helfende Kritik müssen die Ursachen von Fehlern und Mängeln in der Arbeit der Hilfssachbearbeiter und der Notare bloßgelegt und beseitigt werden. Durch konsequente Auseinandersetzungen und kollektive Beratungen ist die Arbeit eines jeden Mitarbeiters, also auch der technischen Kräfte, einzuschätzen und zu verbessern. Die kollektiven Beratungen dürfen zu keiner oberflächlichen Fehlerbehandlung führen. Die technischen Kräfte müssen hierbei in geeigneter Weise einbezogen werden. Überhaupt müssen die technischen Kräfte zu größerer Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit erzogen werden. Dies beginnt in den Dienststellen mit einem ordentlichen Geschäftsverteilungsplan und endet mit einer konkreten Aufgabenteilung sowie Berichterstattung bei der Kon-

trolle des exakten Quartals- bzw. Halbjahresarbeitsplans.

Eine wichtige Rolle spielt auch die Einbeziehung unserer Hilfssachbearbeiter in das gesellschaftliche Leben sowohl in den Justizorganen als auch im Wohnbezirk. Unter Berücksichtigung der im Beschluß des Ministerrats vom 19. April 1962 (GBI. II S. 295) über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen in Durchführung des Kommuniqués des Politbüros des Zentralkomitees der SED „Die Frauen — der Frieden und der Sozialismus“ vom 23. Dezember 1961 aufgestellten Forderungen gibt es in unserem Bezirk bereits gute Beispiele der Mitarbeit unserer technischen Kräfte als Mitglieder der BGL. des Frauenausschusses, des Kreisfriedensrates, in den Parteien usw.

WERNER BOLLWEG, Instrukteur  
bei der Justizverwaltungsstelle Halle  
HERRMANN MEYER, Leiter  
des Staatlichen Notariats Naumburg

## öläcktsyjrcakuuiC)

### Strafrecht

§ 18 JGG; § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 WStVO; §§ 268 ff. StPO; §§ 15, 17 Abs. 2 LPG-Gesetz.

1. Die Grundsätze der Richtlinie Nr. 12 zur Anwendung der Straftaten ohne Freiheitsentziehung gelten auch in Strafverfahren gegen Jugendliche.

2. Zur Anwendung der bedingten Verurteilung gem. § 18 JGG bei fahrlässigem Wirtschaftsvergehen.

3. Hat der durch die Straftat Verletzte in einem Strafverfahren gegen einen Jugendlichen unter Beachtung der Vorschriften der §§ 268 ff. StPO Antrag auf Schadensersatz gestellt, dann ist der Angeklagte, falls der geltend gemachte Anspruch berechtigt ist, auf Grund des Antrags zum Schadensersatz zu verurteilen.

In einem solchen Fall ist für die Erteilung einer Weisung zur Wiedergutmachung des Schadens nach §§ 9, 11 JGG kein Raum.

4. Ein schadensersatzpflichtiges Genossenschaftsmitglied darf sowohl im Zivilverfahren als auch im zivilrechtlichen Anschlußverfahren nur dann zur Schadensersatzleistung verurteilt werden, wenn die Mitgliederversammlung gem. § 17 Abs. 2 LPG-Gesetz einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat. Das Gericht hat stets von Amts wegen zu prüfen, ob der Klage oder dem Schadensersatzantrag ein solcher Beschluß, der Sachurteilsvoraussetzung ist, zugrunde liegt.

Ohne Vorliegen des Beschlusses der Mitgliederversammlung darf im zivilrechtlichen Anschlußverfahren auch keine Verurteilung zum Schadensersatz dem Grunde nach vorgenommen werden.

OG, Urt. vom 21. August 1962 - 3 Zst II 2/62.

Die Jugendstrafkammer des Kreisgerichts hat den jugendlichen Angeklagten wegen fahrlässigen Wirtschaftsvergehens (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 WStVO) zu Freiheitsentziehung und zum Schadensersatz in Höhe von 39,35 DM verurteilt.

Diesem Urteil liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde: Der 17 Jahre alte, charakterlich noch ungesessigte Angeklagte erreichte in der Grundschule nur das Ziel der sechsten Klasse. Nach der Schulentlassung nahm er in einer Feldbaubrigade der LPG Typ III in F., der er später als Mitglied beitrug, die Arbeit auf. Nachdem er die Fahrerlaubnis für Traktoren erworben hatte, wurde er als Traktorist und Fahrer von Vollerntemaschinen eingesetzt. Da er mit den ihm anvertrauten Maschinen leichtfertig umging und sie beschädigte, wurde er als Fahrer abgelöst. Seitdem arbeitete er wieder im Feldbau. Auf diesem Gebiet leistete er im allgemeinen gute Arbeit. Er zeigte jedoch keine Bereitschaft, an Sonn- und Feiertagen oder abends länger zu arbeiten, wenn es erforderlich war.

Im Frühjahr 1961 wurde gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil er nach Alkoholgenuß unberechtigt ein fremdes Kraftfahrzeug benutzt und dabei eine Sachbeschädigung begangen hatte. Nachdem über diesen Vorfall in Anwesenheit des Kreisstaatsanwalts in der LPG eine Aussprache durchgeführt worden war, wurde das Verfahren eingestellt.

Am 21. September 1961 stapelte der Angeklagte mit anderen Genossenschaftsmitgliedern auf dem Mietenplatz der LPG Heu. Gegen 16 Uhr brachte der Traktorist K. eine weitere Fuhre. Weil der Kühler des Traktors nicht völlig dicht und der Kühlwasserstand gesunken war, fragte K. die am Mietenplatz arbeitenden Genossenschaftsbauern, ob Wasser vorhanden sei. Das wurde verneint. Ein Genossenschaftsbauer wies darauf hin, daß genügend Kaffee vorhanden sei. Daraufhin nahm der Angeklagte die Kaffeekanne und füllte den Kühler mit Kaffee auf, womit der Traktorist K. einverstanden war. Als sich dieser kurz vom Traktor abwandte, schraubte der Angeklagte den Verschluß des Kraftstofftanks auf und goß Kaffee in den Tank, um dem Traktoristen einen Schabernack zu spielen. Der Zeuge U. bemerkte das Vorhaben des Angeklagten, hinderte ihn jedoch nicht daran, es auszuführen.

Kurz nachdem der Traktorist mit dem Lastzug weggefahren war, blieb der Motor stehen, weil der Kraftstoff verunreinigt worden war. Deshalb konnte in der